

von: **Bürgermeister**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	19.06.2019	Entscheidung		Ö

Betreff:

Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Zossen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Gemäß § 49 BbgKVerf und § 21 der Geschäftsordnung der Stadt Zossen werden neben der Bürgermeisterin sieben weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Hauptausschuss bestellt.

Mitglieder:	Vertreter:
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen bestimmt. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als geborenem Mitglied und sieben weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß § 49 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) bestimmt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode. Für jedes der Stadtverordnetenversammlung angehörendes Mitglied des Hauptausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt:

Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle: